

## Buchbesprechungen

*Christoph Müller, Ilse Staff (Hrsg.), Der soziale Rechtsstaat, Gedächtnisschrift für Hermann Heller 1891–1933, Baden-Baden 1984 (Nomos Verlagsgesellschaft), 759 S., DM 98,-*

*Christoph Müller, Ilse Staff (Hrsg.), Staatslehre in der Weimarer Republik, Hermann Heller zu ehren, Frankfurt 1985 (Suhrkamp Verlag), 223 S., DM 16,-*

### I

Hermann Heller war unter den Staatsrechtslehrern der ersten deutschen Republik ein Außenseiter. Nichts anderes gilt für das Verhältnis seines wissenschaftlichen Werkes zur gegenwärtigen Staats- und Staatsrechtslehre. Weder die »staatsrechtliche Linke« noch die etablierte Verfassungslehre haben sich so recht mit dem Denken dieses demokratischen Staatsrechtslehrers anfreunden können. Während hier der Einfluß von Otto Kirchheimer, Franz Neumann und Carl Schmitt dominiert, ist für die herrschende Interpretation des Grundgesetzes die Wirkungsmächtigkeit der Schmitt- und Smendschule unbestritten. Nur vereinzelt sind zentrale Kategorien und Gedankenfiguren der Theoriebildung Hellers aufgenommen worden. So hat Wolfgang Abendroth Hellers Begriff vom sozialen Rechtsstaat aufgegriffen und für eine Deutung des grundgesetzlich verankerten Sozialstaatsgrundsatzes fruchtbar gemacht.<sup>1</sup> Auch Autoren wie Peter Häberle und Konrad Hesse berufen sich immer wieder auf Heller. Gleichwohl verfährt diese Heller-Rezeption eigentümlich selektiv. Nicht selten ist sie von großen Mißverständnissen oder

ausgesprochen eigenwilligen Interpretationsmustern bestimmt.<sup>2</sup> Zu einer systematischen Aufarbeitung, einer kritischen Weiterentwicklung und Entfaltung der verfassungstheoretischen Konsequenzen des Hellerschen magnum opus – der 1934 posthum von Gerhard Niemeyer herausgegebenen Staatslehre – ist es jedenfalls bis auf den heutigen Tag nicht gekommen.

Der organisatorischen Tatkraft von Christoph Müller und Ilse Staff ist es zu verdanken, daß im November 1983 ein Symposium anlässlich des 50. Todestages von Heller stattfand.<sup>3</sup> Die dort gehaltenen Vorträge sind vollständig in der Gedächtnisschrift für Heller abgedruckt. Zehn dieser Beiträge sind in der verbilligten Taschenbuchausgabe zugänglich. Beide Publikationen bieten die Chance, einen Sozialisten und Theoretiker der Arbeiterbewegung, einem größeren Publikum näher zu bringen und die notwendige Rezeption dieses Werkes zu fördern.

Die Gedächtnisschrift umfaßt acht Themenschwerpunkte. Neben zwei einführenden Beiträgen von Eberhard Lämmert (H. Heller und die deutsche Universität. Eine Einführung) und Ilse Staff (Der soziale Rechtsstaat. Zur Aktualität der Staatslehre H. Hellers), einer Werk- und zweier biographischer Skizzen von Wolfgang Schluchter, Klaus Meyer und Fritz Borinski, haben die Herausgeber die Gedächtnisschrift in folgende Themenabschnitte gegliedert: die Rezeption Hellers in der Bundesrepublik, Spanien, Österreich und Japan, Hellers »Kampf« um die Republik von Weimar, Staatslehre als politische Wissenschaft. Ferner enthält der

<sup>1</sup> Wolfgang Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in: ders., Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied 1967, S. 109 ff.

<sup>2</sup> Aus jüngster Zeit vgl. etwa Wilfried Fiedler, Materieller Rechtsstaat und soziale Homogenität, in: Juristenzeitung 1984, S. 201 ff.

<sup>3</sup> Vgl. dazu den Bericht von Dian Schefold in: Kritische Justiz 1984, S. 95 ff.

Band vier Aufsätze zur Auseinandersetzung mit Marx und dem Marxismus sowie sieben Beiträge zu den Fragmenten der Hellerschen Verfassungslehre.

Diese Themenschwerpunkte sind in der Taschenbuchausgabe beispielhaft repräsentiert und um eine instruktive Einleitung von Ilse Staff (Staatslehre in der Weimarer Republik) erweitert. In diesem Aufsatz werden zentrale Themen Hellers, seine Demokratie- und Rechtsstaatskonzeption referiert, das Zusammenspiel von materialen und prozeduralen Elementen des Hellerschen Gesetzesbegriffs in einer in der bisherigen Heller-Rezeption selten erreichten Klarheit dargestellt, wie die systematische Anlage der Staatslehre nachgezeichnet.

## II

*Ingeborg Maus* (H. Heller und die Staatsrechtslehre in der Bundesrepublik) untersucht in ihrem Beitrag die Wirkung Hellers auf die gegenwärtige Staatsrechtswissenschaft. Sie lokalisiert im Werk Hellers zwei unterschiedliche Diskurse, die in einem »komplizierten« Verhältnis stehen: eine durchaus formale Rechtsstaatslehre – entgegen Hellers eigenem Sprachgebrauch –, bei der auf jedwede Substantialisierung des Gesetzesbegriffs verzichtet wird. Daneben erkennt Maus eine materiale Verfassungstheorie, vornehmlich repräsentiert durch Hellers Theorie der Rechtsgrundsätze. Nach Maus akzentuiert Heller in seiner Fassung des rechtsstaatlichen Gesetzesbegriffs die Genese und nicht den Inhalt von Rechtsnormen. Er beurteilt die Geltung des Rechts primär nach der Entstehung aus dem organisierten Volkswillen und nicht nach apriori ersonnenen materialen Vorgaben, die über den Gesetzescharakter einer Norm entscheiden (S. 119 f.).<sup>4</sup> Rechtssetzung wird als Akt der Selbstbestimmung des Volkes gefaßt. Darin liegt, so die Ansicht der Autorin, der unmittelbar demokratische Impuls dieser Lehre. Gleichzeitig wende sich Heller damit gegen alle Versuche materialer Rechtsstaatstheorien der Weimarer Zeit, »den Aktionsradius des gerade demokratisierten Gesetzgebers durch inhaltliche Bestimmungen des Gesetzesbegriffs und der Legislativfunktion einzuengen« (S. 122). In der Tradition dieses prozeduralen Funktionalismus stehen nach Maus Autoren wie Abendroth, Ridder und Preuß. Bei Abend-

roth und Ridder wird das bei Heller nicht unproblematische Verhältnis von überpositiven Rechtsgrundsätzen und dem positivistischen Gesetzesbegriff so weit geklärt, daß Absicherung des demokratischen Verfahrens und sozialstaatliche Minimalverbürgung, ebenso wie die Offenheit der Verfassung für eine demokratisch initiierte sozialistische Transformation der Gesellschaft in einem »Gesetzespositivismus mit Zielvorgabe« (S. 127) aufgehoben und somit einer befriedigenden Lösung nähergebracht wird.

In gleichem Maße sieht Maus die Kritik der herrschenden Grundrechtspolitik, wie sie U. K. Preuß vorträgt, in einer Hellerschen Tradition. Hellers Verfassungstheorie hat den engen Zusammenhang von kollektiver Verfahrensautonomie und Sphären individuellen Grundrechtsschutzes nämlich immer betont (S. 128 f.). Die Verstaatlichung von Gesellschaft durch die Überführung individueller und kollektiver Freiheitsrechte in administrativ verliehene Kompetenzzuweisungen hat daher allenfalls in den materialen Verfassungstheorien, wie derjenigen Schmitts und Smends (S. 130), ihren Bezugspunkt. Erst die Fixierung von Verfassungssubstanz liefert das theoretische Rüstzeug, die zunehmende Entkoppelung des Staatsapparates von demokratischen Willensbildungsprozessen abzusegnen.

Soweit Hellers Theorie auch Aussagen über Verfassungsinterpretation enthält, verlaufen die Kontinuitätslinien zur bundesrepublikanischen Staatsrechtslehre allerdings »in durchaus anderer Weise« (S. 130). Hier schlägt das materiale Element der Verfassungstheorie Hellers in ein konservatives Element um. Da Heller für die Interpretation der Rechtsverfassung den Rückgriff auf außerlegale Normordnungen für unerlässlich ansieht und hier speziell immer wieder auf seine Theorie der Rechtsgrundsätze rekurriert, entgeht er de tze rekurriert, entgeht er der Gefahr nicht, normative Strukturen an die jeweilige gesellschaftliche Faktizität anzugleichen. Der gefährlichen Einebnung von Verfassungsgebung und Verfassungsinterpretation, wie die damit verbundene Erweiterung justizieller Macht, so resümiert Maus, kann eine solche Methodologie nichts entgegensetzen. Die Kontinuitätslinien führen unmittelbar zu sozialwissenschaftlich angeereicherten Interpretationslehren, wie derjenigen Friedrich Müllers (S. 131 f.) – deren skeptische Beurteilung durch Maus allerdings als

<sup>4</sup> Im folgenden wird nach der Gedächtnisschrift zitiert.

durchaus strittig angesehen werden muß<sup>5</sup> – und der ›dynamischen‹ Verfassungsinterpretation Häberles (S. 134 f.). Die entstehungsgeschichtliche Lesart des Grundgesetzes trägt da eher zu jener Offenheit der Verfassung bei, wie sie Heller selbst gefordert hat.

*Angelo Bolaffi* (Verfassungskrise und Sozialdemokratie. Hermann Hellers Analysen im Kontext der zeitgenössischen sozialdemokratischen Diskussion) macht Anmerkungen zu Hellers Postulat von der notwendigen Offenheit einer Verfassung. Er kontrastiert dieses Theorem Hellers mit der Schmittschen Interpretation der Weimarer Reichsverfassung. Für Heller, so Bolaffi, besteht der Wert einer Verfassung nicht darin, wie eindeutig sich die ›existenzielle Totalentscheidung‹ eines angeblich homogenen Volkes im geschriebenen Verfassungstext niederschlägt. Heller beurteilt eine Verfassung eher danach, wie lernfähig verfassungsrechtliche Verfahren und Institutionen angelegt sind, um unterschiedlichste gesellschaftliche Interessenkonflikte in kulturermöglichenden Formen auszutragen. Für Heller erweist sich eine Verfassung immer als Ausgleich zwischen formloser Freiheit und der Fähigkeit, die rechtlichen Fesseln so zu gestalten, daß die Form Raum läßt, die Dynamik der gestaltenden und umgestaltenden Kräfte eines Volkes aufzunehmen und zu kontrollieren (S. 244 f.). Diese Spannung von Form und Freiheit ist für Heller unaufhebbar.

Bolaffi stimmt dieser Sichtweise Hellers grundsätzlich zu. Denn solange nun einmal in einer Gesellschaft unterschiedliche Interessenlagen vorhanden sind, so sein Argument, können diese auch nicht per juristischem Dekret in soziale Homogenität verwandelt werden. »Gesellschaftlicher Pluralismus und kultureller Pluralismus«, schreibt Bolaffi, »machen das Wesen einer Verfassung aus, weil sie reale Gegebenheiten sind: Die Widersprüche sind nicht Widersprüche der (oder: in der) Verfassung, sondern in der gesellschaftlichen Wirklichkeit« (S. 247). Deshalb kann die in Schmitts und Kirchheimers Verfassungsanalysen konstatierte Unfähigkeit zur Entscheidung oder die Entscheidung zum Kompromiß nicht per se als die Schwäche einer Verfassung angesehen werden. Vor dem zeitgeschichtlichen Hinter-

grund jedoch, räumt Bolaffi ein, hat Heller gleichwohl vernachlässigt, daß Politik in bestimmten Situationen in ein Freund-Feind-Verhältnis umschlagen kann. Die Legalität ist dann nicht schon qua Form geeignet, gesellschaftliche Konflikte zu verarbeiten. Auch die Option für den Kompromiß lebt von bestimmten sozialen Voraussetzungen, welchen Heller nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Auch *Eike Hennig* (Nationalismus, Sozialismus und die ›Form aus Leben‹: Hermann Hellers politische Hoffnung auf soziale Integration und staatliche Einheit) interessiert sich für die Frage, wie Heller die geschichtliche Situation am Vorabend der Weimarer Republik eingeschätzt hat. Hennig erkennt in Hellers Antworten auf den schleichenden Zerfall der Weimarer Verfassung im wesentlichen realitätsfremde Hoffnung. Hellers Utopie vom sozialen Rechtsstaat ist ihm zu sehr visionär-appellativ und zu wenig analytisch geraten (S. 284). Dagegen hat etwa Kirchheimer die sozialstrukturellen Bedingungen staatlicher Einheitsbildung genauer untersucht. Mit seiner Differenzierung von Direktions- und Distributionssphäre ist Kirchheimer analytisch trennschärfer, während Heller zu sehr allgemeine Bedingungen sozialer Homogenität pointiert. Diese wird dann auch, so Hennig, eher idealistisch proklamiert denn materialistisch nachgewiesen. So habe Heller die sozialen Kräfteverhältnisse am Ende der Weimarer Republik völlig verfehlt. »Mit der Beschwörung von politischer Autonomie, Integration und Grundkonsens auf der gesellschaftlichen Seite und Entscheidungsfähigkeit auf der Seite des Staates«, so das Fazit des Autors, »formuliert Heller einen Gleichgewichtszustand, der im ›give and take‹ des sozialen Rechtsstaates seine Verfassung findet. Dieses Equilibrium hat aber spätestens seit 1928 als Reaktion auf die sozialdemokratisch geführte Koalitionsregierung... und angesichts der sich ab 1929/1930 politisch, sozial und ökonomisch immer mehr verschärfenden Krise keine machtvollen sozialen und politischen Träger mehr.« (S. 284).

Die Frage nach Homogenität und politischer Einheit – ein Thema, das auch im Mittelpunkt des Aufsatzes von *Rüdiger Voigt* (Soziale Homogenität als Voraussetzung des demokratisch-sozialen Wohlfahrtsstaates – eine vergessene Erkenntnis?) steht – ist gleichfalls Bezugspunkt des Beitrages von *Pasquale Pas-*

<sup>5</sup> Dazu Ralf Christensen, Michael Kromer, Zurück zum Positivismus?, in: Kritische Justiz 1983, S. 41 ff.

quino (Politische Einheit, Demokratie und Pluralismus. Bemerkungen zu Carl Schmitt, Hermann Heller und Ernst Fraenkel). Pasquino konzentriert sich dabei, nicht anders als Bolaffi, auf das Verhältnis Schmitt-Heller. Schmitt und Heller waren ja nicht nur politische Gegenspieler, die sich 1932 als Prozeßgegner beim Verfahren um den ›Preußenschlag‹ gegenüberstanden. Auch in ihren jeweiligen verfassungs- und rechtstheoretischen Konzeptionen gehen beide in entscheidenden Punkten von entgegengesetzten Prämissen aus. So war Heller ein entschiedener Gegner des Schmittschen Gesetzesbegriffs, er war der erste Kritiker der Freund-Feind-Theorie, und in gleichem Maße hatte aus dieser zeitgeschichtlichen Perspektive der Begriff der Homogenität bei beiden Autoren einen unterschiedlichen intentionalen Gehalt. Heller ging es nie um Ausgrenzung und Vernichtung des Heterogenen, sondern immer um Integration von sozialer Vielheit zu politischer Einheit. Pasquino zeigt in seinem Beitrag jedoch, daß bei einer systematischen Betrachtungsweise die Kontrahenten Schmitt und Heller gar nicht so weit auseinanderliegen. Liest man nämlich beide Autoren unter der Fragestellung, ob sie Homogenität oder ein Minimum sozialer Homogenität als notwendig für die Funktionsfähigkeit einer demokratischen Verfassung ansehen, so sind nach Pasquino Übereinstimmungen offenkundig. Zwar bleiben die theoretischen Prämissen insoweit unterschiedlich, als etwa Schmitt die Organisationsprozesse politischer Einheitsbildung nahezu unthematisiert läßt und politische Einheit dem Staat voraussetzt – was nach Pasquino von Schmitts Pluralismuskritik her durchaus verständlich, deswegen aber nicht weniger wirklichkeitsfremd ist (S. 374) –, während Heller die hohe Integrationsfähigkeit demokratischer Verfassungen durch dynamische Prozesse planender Organisation berücksichtigt. Davon zeugen Hellers Einschätzung der institutionalisierten Abstraktion politischer Herrschaft durch Sozialtechniken wie derjenigen der Repräsentation und die Einrichtung eines pluralistischen Parteienwettbewerbs. Gleichwohl insistiert Pasquino darauf, daß auch Heller ein Mindestmaß an sozialer Homogenität als unabdingbar für gelingende staatliche Einheitsbildung angesehen hat: ›Wahrscheinlich liegt der wesentliche Unterschied zwischen beiden Verfassern – wenngleich er nicht ganz offen zu Tage tritt – darin, daß Schmitt den

›substantiellen‹ Charakter der Homogenität betont, während Heller das *Homogenitätsbewußtsein* unterstreicht (S. 375).« Pasquino schließt mit der Forderung, die Notwendigkeit sozialer Homogenität als aktuelle Fragestellung im Auge zu behalten. Denkt man nur an das jüngste Wiederaufleben der Diskussion um die Grenzen der Mehrheitsherrschaft im Kontext politischer Aktionen des zivilen Ungehorsams<sup>6</sup>, wird man dem Autor zustimmen müssen.

Einen breiten Raum nimmt Hellers Marx- und Marxismusrezeption ein. *Stephan Albrecht* (Zwischen Bewunderung und schroffer Ablehnung. H. Hellers Auseinandersetzung mit Marx und dem Marxismus) demonstriert, welche Schwierigkeiten Heller mit dem Verständnis zentraler Grundannahmen des historischen Materialismus gehabt hat. Heller neigt dazu, so Albrecht, den Marxschen Praxisbegriff mit zweckrationalem Handeln zu identifizieren (S. 517 f.). Hellers genereller Vorwurf an Marx lautet daher, alles soziale Handeln auf einen spezifischen Lebensausschnitt zu reduzieren, eben das ökonomische Handeln. Nach Albrecht ist das der eigentliche Grund für Hellers Ansicht, daß Marx die Logik des Politischen nicht richtig erfassen konnte. Gegen die nach Hellers Vorstellung völlig unpolitische Vision einer herrschaftsfreien, klassenlosen Gesellschaft setzt dieser daher seine Utopie vom sozialen Rechtsstaat: einer staatlich organisierten wirtschaftssolidarischen Gesellschaft, in der die Arbeits- und Güterordnung demokratischen Steuerungsprinzipien unterworfen ist. Für Albrecht ist dieser Blickwinkel – die Bejahung des Staates als nationaler Kulturgemeinschaft ebenso wie die damit verbundene Annahme, Macht und Herrschaft als historisch unabdingbare Phänomene zu begreifen – auch dafür verantwortlich, daß Hellers Analyse staatlicher Herrschaft in kapitalistischen Gesellschaften zu leicht zur Illusion klassenneutraler Staatlichkeit verrutscht.

Auch *Ruedi Waser* (Nationaler Kultursozialismus oder Aufhebung der bürgerlichen Gesellschaft) erörtert Hellers Sozialismuskonzept. Waser betont wie viele andere Autoren der Gedächtnisschrift den engen Zusammen-

<sup>6</sup> Bernd Guggenberger, Claus Offe, Politik aus der Basis – Herausforderung der parlamentarischen Mehrheitsdemokratie, in: Grenzen der Mehrheitsherrschaft, Opladen 1984, S. 8 ff., S. 15; siehe auch Ulrich K. Preuß, Politische Verantwortung und Bürgerloyalität. Von den Grenzen der Verfassung und des Gehorsams in der Demokratie, Frankfurt 1984, S. 102 ff., 106, 272 ff.

hang von Sozialismus und Nation für Hellers Utopie einer anderen Gesellschaft. Anders als Hennig und pointierter als Albrecht beharrt Waser zu Recht darauf, daß Heller über die Klassenstruktur des kapitalistischen Staates keine Illusionen gehabt hat. Nach Waser tritt die analytische Durchdringung dieses Sachverhalts jedoch erst im Spätwerk hervor. Dort wird dann aber ganz deutlich, wie Hellers Glaube an die homogenitätsverbürgenden Kräfte nationaler Identität schwindet. Der moderne Verfassungsstaat erfüllt immer auch Klassenfunktionen. Aber das Wesen des Politischen läßt sich nicht auf die Übernahme klassenspezifisch zurechenbarer Aufgaben reduzieren. Auch deshalb ist es Heller immer um eine Neubestimmung des Politischen gegangen, in der das Wirtschaften selbst als ein Politikum anerkannt wird (S. 549). Die Kritik an Marx gilt allein der apodiktischen Verortung des revolutionären Subjekts. Es war für Heller ein utopischer Glaube, mit den ›kapitalistisch entarteten Proletariern‹ den Sozialismus aufbauen zu wollen (S. 523).

Darüber hinaus expliziert Waser Hellers Sozialismuskonzept und zeigt sehr genau, wodurch die Verkürzung dieses Konzepts sachlich begründet ist: Heller hat nie einseitig für einen Staatssozialismus Stellung bezogen. Viele Passagen seines Werkes weisen auf Vorstellungen umfassender Demokratisierung der Gesellschaft hin. Damit befindet sich Heller durchaus in der Nähe zu radikal-demokratischen Entwürfen (S. 527). Die systematische Grenze seines Denkens aber liege dort, so heißt es, »wo in antiautoritärer Absicht gesellschaftliche Strukturveränderungen verfolgt werden, die letztlich darauf abzielen, den modernen Staat als Subjekt der Souveränität selbst aus den Angeln zu heben« (S. 534).

Hellers Thesen zur Souveränität haben wohl auch entschieden zur Trübung seines freundschaftlichen Verhältnisses zu Gustav Radbruch beigetragen. Jedenfalls ist das eine der Thesen des Aufsatzes von *Hans-Peter Schneider* (Positivismus, Nation und Souveränität. Über die Beziehungen zwischen Heller und Radbruch). Nach Schneider hat Radbruch in Hellers Souveränitätsdogma eine geradezu reaktionäre Verabsolutierung des Staates erblickt. Da Heller hier einen absoluten Selbsterhaltungsanspruch des Staates auch gegen das ihn konstituierende Recht proklamiert, erscheint ihm dieser Rückzug auch nicht unbegründet. Denn mit derartigen

Sätzen hat Heller einen rechtlich ungebundenen Staatsabsolutismus nicht nur wie Schmitt für den Ausnahmezustand, sondern sogar für die Normallage postuliert (S. 599). Dieser tendenziell ›totalitäre‹ Souveränitätsbegriff ist nach Schneider mit fundamentalen Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaats unvereinbar. Anders als Heller es gesehen habe, könne das Gewaltmonopol des demokratischen Verfassungsstaates immer nur als Souveränitätsanspruch gedeutet werden, »welcher der permanenten Legitimation durch die von der Verfassung vorgesehenen freiheitlichen Formen und Verfahren politischer Willensbildung bedarf« (S. 600). Eine in dieser Hinsicht ähnliche Kritik entwickelt auch *Jürgen Memck* (Rechtsnorm und Rechtsgrundsatz. Die Rechts- und Souveränitätslehre Hermann Hellers im Richtungsstreit der deutschen Staatswissenschaft).

Mit Hellers Bemerkungen zur Verfassungstheorie setzt sich *Dian Schefold* (Hellers Ringen um den Verfassungsbegriff) auseinander. Schefold skizziert die komplexe Architektonik des Hellerschen Verfassungsbegriffs. Er macht plausibel, daß Heller im wesentlichen zwei verfassungstheoretische Betrachtungsweisen privilegiert: Die Analyse der Rechtsverfassung wird mit einer Deutung der politischen Gesamtverfassung gekoppelt. Das heißt, das gesamte öffentliche Handeln wird in den Begriff der ›wirklichen Verfassung‹ aufgenommen. So ist auch der dritte Verfassungsbegriff Hellers, die geschriebene Verfassung, lediglich ein Spezialfall der positiven Verfassung (S. 562). Mit einer so verstandenen Verfassungstheorie legt Heller den Grundstein für ein methodologisches Programm, dessen wesentliches Postulat darin besteht, die soziale Funktion von Recht wirklichkeitswissenschaftlich zu untersuchen und somit gesellschaftliche Normalität und positives Recht aufeinander zu beziehen (S. 560). Schefold sieht darin einen weiterführenden Ansatz, die Verengungen eines reinen Normlogismus, des Dezisionismus oder einer Verfassungslehre als ideeller Integration zu überwinden. In Hellers Gesamtkonzept sei jedoch der normative Aspekt vernachlässigt. Heute, so faßt Schefold seine Beurteilung zusammen, müsse von einer wesentlich stärkeren Bindungskraft der positiven Verfassung ausgegangen werden. Im Umkreis dieser Problematik sei der Verfassungslehre Hellers wenig zu entnehmen (S. 568).

Die Beiträge von *Stanley L. Paulson* (Zu Hermann Hellers Kritik an der Reinen Rechtslehre) und *Christoph Müller* (Kritische Bemerkungen zur Auseinandersetzung Hermann Hellers mit Hans Kelsen) sind dem Verhältnis Kelsen/Heller gewidmet. Paulson legt dar, daß Heller in seiner Einschätzung Kelsens dessen Entwicklung nach der Wende zum Neukantianismus nicht hinreichend berücksichtigt hat. Daher gehe die wesentliche Kritik an Kelsen vorbei (S. 691). Diese These fundiert der Beitrag von Müller. Müller will zeigen, daß sich die Theoriebildung Kelsens viel stärker mit Heller vereinbaren läßt als beide angenommen und die bisherige Heller-Rezeption zu Tage gefördert hat (S. 693). Müller erreicht dieses Ziel, indem er Kelsen gleichsam gegen seinen eigenen erkenntnistheoretischen Ansatz liest und seine Rechts-erkenntnistheorie als materialistische Rechtstheorie versteht. Von dieser Prämisse ausgehend, ergeben sich dann in der Sache auch viele Konvergenzpunkte.

So zeigt Müller, daß Kelsen – entgegen Hellers Vermutungen – das Recht niemals außer – oder oberhalb menschlicher Willensakte eingeordnet hat. Er hat das Recht weder auf Denkkakte reduziert noch die Trennung von Sein und Sollen ontologisiert (S. 697). Entgegen Hellers Annahme trägt die Reine Rechtslehre auch der Erfahrung der Freirechtsschule Rechnung, vornehmlich der rechtssoziologischen Arbeiten Eugen Ehrlichs. Für Kelsen stand außer Zweifel, daß jeder Akt der Rechtsanwendung ein Moment der Rechtserzeugung miteinschließt. Jedenfalls stützt sich die Reine Rechtslehre, so die Auffassung Müllers, nicht auf eine naive Rezeption eines logischen Deduktionismus, wie er die Begriffsjurisprudenz geprägt hat (S. 698 f.).

Im Streit um den Gesetzesbegriff konstruiert Heller eine Übereinstimmung der Standpunkte Schmitts und Kelsens: Die Allgemeinheit des Gesetzes wurde nach der Auffassung Müllers von Kelsen nicht in Schmittianischer Weise als eine Gegenüberstellung des Allgemeinheitspostulats der bürgerlichen Frühaufklärung und dem konkreten Maßnahmegesetz gefaßt. Auch Kelsen interpretiere die Generalität des Gesetzes von der Gleichheit vor dem Gesetz her. Im Ergebnis stimmen daher Kelsen und Heller wieder überein: Nach beiden Theorieansätzen verbietet kein sonstwie zu deduzierendes materiales Postulat dem Gesetzgeber Normen zu

erlassen, die nur in einem einzigen Fall zur Anwendung kommen (S. 710 f.). Trotz dieser und weiterer Übereinstimmungen, die Müller aufzeigt, läßt er allerdings keinen Zweifel daran, daß das Hellersche Gesamtkonzept, seine dialektische Wissenschaftskonzeption, dem Neukantianer Kelsen überlegen ist. Kelsens Theorie der Normen sei darin zu integrieren. Denn weder das Wesen der Demokratie noch das Verhältnis von Macht und Recht ließen sich im Sinne Kelsens behandeln. Es ist keine Lösung, schreibt Müller eine Metapher Kelsens variierend, »daß jemand, nachdem er den ›Schleier gehoben‹ und das ›Gorgonenhaupt‹ der Macht erkannt hat, den Schleier wieder darüberbreitet, um sich dem versteinernen Anblick zu entziehen« (S. 720 f.).

### III

Die Lektüre der sechsunddreißig Aufsätze hinterläßt unterschiedliche Eindrücke. Positiv zu beurteilen ist, daß in der Gedächtnisschrift erstmals Themenbereiche diskutiert und präzisiert werden, die in der bisherigen Heller-Rezeption, wenn nicht ausgespart, so doch unterbelichtet waren. Schefolds Ausführungen zum Verfassungsbegriff etwa bringen doch erhebliche Klarstellungen gegenüber Interpretationsansätzen, die bei Heller acht Verfassungsbegriffe zu entdecken meinen.

Auch die vielen Arbeiten zum Verhältnis Marx/Heller lassen inzwischen einige Konturen deutlicher werden. Trotzdem bedarf es weiterer Präzisierungen. Wenn etwa *Wolfgang Abendroth* (Die Funktion des Politikwissenschaftlers und Staatsrechtslehrers H. Heller in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik Deutschland) darauf insistierte, daß Hellers theoretische Aufarbeitung der Denkresultate und wissenschaftlichen Methoden von Marx immer defizitär gewesen sei (S. 215), so mag das im allgemeinen stimmen. In einem entscheidenden Punkt – und da ist es nicht ausreichend, auf ein begrenztes Verständnis des Marxschen Staatsbegriffs hinzuweisen – trifft Hellers Kritik an Marx ins Schwarze. In den gesamten Schriften Marx' gibt es nur einen ›positiven Begriff des Politischen‹ (Dolf Sternberger), und dieser ist ein Fragment geblieben: die Schrift über die Pariser Commune und ihren Untergang. Und genau diese Unzulänglichkeit hat Heller immer wieder kritisiert, wenn er davon spricht, daß dem

Marxismus eine selbständige politische Idee fehle. Es gibt eben bei Marx nur Ansätze einer Theorie der Politik, einer Theorie gesellschaftlicher Verfahren und Institutionen, über die öffentliches Handeln koordiniert, Vielheit zu Einheit integriert und damit zu kollektiver Handlungskraft eines politischen Gemeinwesens aggregiert wird. Aus diesem Grund ist Hellers Ansatz, Fragen des Politischen als Fragen der Organisation politischer Einheit zu begreifen, auch durchaus mit bestimmten Äußerungen Marx' zu vereinbaren.

In anderen Aufsätzen wiederholen sich manche Mißverständnisse der bisherigen Rezeptionsgeschichte. Wenn Heller in seiner Staatslehre davon spricht, daß Staatslehre Kulturwissenschaft sei, so legt er damit nichts anderes fest als den methodologischen Status einer soziologischen Staatstheorie. Es geht hier allein um Fragen der Forschungslogik der Sozialwissenschaft, um den Dualismus von hermeneutischer und nomologischer Wissenschaft, um das Verhältnis von Natur- und Kulturwissenschaft in der Soziologie. Heller nimmt hier wie Max Weber eine vermittelnde Position ein. Wie *Gerhard Robbers* (Kulturstaatliche Aspekte der öffentlichen Meinung. Zu einigen Grundkategorien im Werk H. Hellers) von diesen Grundsatzenfragen zu einem Staatsbegriff bei Heller vordringt, der angeblich für das Dasein aller Kultur entsteht (S. 418), ist nur schwer nachzuvollziehen. Hier wird dann en passant Staatlichkeit ethisch aufgeladen und durch die Hintertür als höchster sittlicher Vernunftzweck ausgegeben. Das ist zwar eine weit verbreitete Einschätzung des Hellerschen Staatsbegriffs. Sie wird dadurch aber nicht richtiger. Es ist vielmehr evident, daß Heller den Staat primär aus Funktionen der Gesellschaft begreift, ihn funktionalistisch analysiert und nicht als eine jeder Sozialität enthobene Substanz deutet. Dies ist von den Herausgebern der Gedächtnisschrift im Vorwort auch nochmals ausdrücklich betont worden (S. 5).

Mit Skepsis muß auch den Ausführungen von Meinck begegnet werden. Zwar ist seine kritische Beurteilung mancher Thesen Hellers berechtigt. Seine Kritik an Hellers Souveränitätsbegriff (S. 621 ff., S. 636) ist insoweit legitim, als ein Rechtsbegriff der Souveränität nicht Dezisionen contra legem einschließen kann, weil damit die normative Bindung aller öffentlichen Zwangsgewalt

aufgegeben würde. Ob allerdings die Perspektive der analytischen Wissenschaftstheorie im Sinne Kelsens als ein hilfreicher Ansatz angesehen werden kann, um das Werk Hellers zu erschließen und theoretisch zu durchdringen, muß als äußerst zweifelhaft angesehen werden. Heller hätte nun einmal die Differenzierung von allgemeiner Rechtstheorie und Rechtssoziologie nicht akzeptiert und, wie das Beispiel der Souveränität zeigt, das mit gutem Grund. Denn es ist eine der grundlegenden Ansichten seiner wirklichkeitswissenschaftlich orientierten Staatslehre, daß man die Souveränität des neuzeitlichen Territorialstaates nicht ausschließlich rechtlich bestimmen kann, weil die in Polizei, Militär und Verwaltung konzentrierte und monopolisierte Gewalt der Gesellschaft nicht in Recht aufgeht. Staatliche Souveränität ist für Heller immer mehr als etwas bloß Normatives. Und diese Spannung von existentieller Machteinheit (Heller) und dem Anspruch einer demokratischen Verfassungsordnung, diese rechtlich zu domestizieren und normativ einzubinden, muß eine Staats- und Verfassungslehre in sich verarbeiten. Sie kann daher die soziologische Erkenntnis des Staates nicht einfach an das Referat für Verfassungssoziologie verweisen.

Vermißt habe ich in der Festschrift die Auseinandersetzung mit dem organisationstheoretischen Heller. Allein der Beitrag von Seishu Yasu (Die Rezeption des Werkes von H. Heller in der Staatslehre von Hajime Akinaga und ihre theoretischen Gründe) deutet an, wie man an diese Ausführungen Hellers anknüpfen kann (S. 199 ff., S. 203 ff.). Heller gebührt der Verdienst, als erster Staatsrechtslehrer eine Staatslehre, die den Staat als Organisation faßt, angeboten und diesen Gedanken zum systematischen Ausgangspunkt gemacht zu haben. Damit bietet Heller einen theoretischen Rahmen, den Staatsapparat in seinen gesamtgesellschaftlichen Bezügen zu analysieren. Gleichzeitig wird durch die Organisationssoziologie politische Einheit aus einem gänzlich neuen Blickwinkel interpretiert. Politische Einheit wird nicht mehr als etwas vorgegebenes konstruiert, sondern als Produkt dynamischer Prozesse planender Organisation erkannt. Staatliche Einheit ist die Einheit eines dauernd herzustellenden, differenziert strukturierten Handlungsgefüges und nicht die Einheit eines kollektiven Bewußtseins, sei es dasjenige eines Volkes, einer Wert- oder Willensgemeinschaft. Ihr

Organisationsmittel und Integrationsmedium ist die Legalität, die als Rechtsverfassung gleichzeitig den Aufbau der Gesamtorganisation definiert.<sup>7</sup>

Ich vermute, daß auf dieser Ebene der Hellerschen Lehre immer noch ein verfassungs- und staatsrechtliches Theoriepotential verborgen ist, das es verdient, zu Tage gefördert und weiterentwickelt zu werden.

Thomas Vesting

*Ulrich Oevermann, Leo Schuster, Andreas Simm: Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi. Spurentext-Auslegung, Tätertyp-Rekonstruktion und die Strukturlogik kriminalistischer Ermittlungspraxis. Zugleich eine Umformung der Perseveranzhypothese aus soziologisch-strukturanalytischer Sicht (BKA-Forschungsreihe Bd. 17), Wiesbaden 1985, 437 S., kostenlos beziehbar über BKA, 62 Wiesbaden.*

Etwas seltsam mutet die Konstellation an: Das Bundeskriminalamt (BKA) beklagt, daß »der Kriminalpolizeiliche Meldedienst und die ihn tragende theoretische Grundlage (...) stellvertretend für ein administrativ-bürokratisches System (stehen), das einer vorwissenschaftlichen Periode entstammt« (Vorwort Dr. Boge, Präsident des BKA) und beauftragt den Sozialwissenschaftler *Oevermann* (Oe.), der sich als kritischer Soziologe in der Tradition *Adornos* versteht<sup>1</sup>, diesem Defizit abzuhelpen. Wie man der Exposition des Forschungsberichtes von *Schuster* (Sch.) entnehmen kann, hat Oe. diese Aufgabe glänzend gelöst: »Unzulänglichkeiten und Effektivitätsprobleme des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes wurden grundsätzlich an vordergründigen bürokratischen Mängeln festge-

macht. Es ist ein Verdienst von Oe., daß die Diskussion nicht dabei stehenblieb. So hat er mit seinem Erklärungsansatz versucht, den »wahren Kern einer langen berufspraktischen Erfahrung der Kriminalisten« ausfindig zu machen« (37). – Daß es an sich anstößig sei, die Strafverfolgungsorgane bei ihrer Tätigkeit wissenschaftlich zu beraten – dieses Diktum von breiten Teilen der kritischen wissenschaftlichen Öffentlichkeit – stellt freilich ein Klima der Denunziation her, in dem eine fruchtbare Auseinandersetzung mit anderen Positionen nicht mehr gedeihen kann. Die folgende Kritik an Oe. versteht sich demgegenüber als Aufforderung zum Dialog.

Der Rezensent ist nicht »objektiver Hermeneut« – wie die Vf. der Studie – und teilt folglich nicht die Herangehensweise an einen Text unter Verzicht »auf ein Empathie und Einfühlung erleichterndes Vorwissen und Kontextwissen«, er hält sich auch nicht »künstlich naiv, ..., um in der möglichst extensiven Auslegung von Lesarten eines Textes – ... – nicht behindert zu sein« (187). Der Rezensent ist in der Sprache Oe.s der traditionellen Hermeneutik verpflichtet und damit darum bemüht, seinen wertenden Verständnishorizont zu explizieren.

Dieser Verständnishorizont ist zentral dadurch bestimmt, daß es rechtsstaatliche Begrenzungen der Verbrechensbekämpfung geben muß – dies bedeutet zuvörderst, daß die tatverdächtige Person zu keinem Zeitpunkt der Ermittlungen zu einem Objekt der Strafverfolgung herabgewürdigt werden darf<sup>2</sup>. Mithin teilt der Rezensent die Sorge einer kritischen Öffentlichkeit und vieler Strafrechtswissenschaftler, daß nicht eine besorgniserregende Ineffektivität und Schwerfälligkeit polizeilicher Ermittlungstätigkeit zu beobachten ist, sondern vielmehr ein rastloses Effektivitätsstreben verbunden mit einer rechtsstaatlich-schwindelerregenden Innovationsbereitschaft – hierfür stehen als Stichworte »Rasterfahndung«, »V-Mann« und »under-cover-agents«<sup>3</sup>, neuerdings »Video-Steckbriefe«.

Daß kein Verbrechen von solcher Perfektion sein könne, daß nicht die Intuition und kombinatorische Obsession eines erfahrenen Kriminalisten den Täter ans Licht bringen und

<sup>7</sup> Unterschiedliche Ansätze dazu bei U.K. Preuß, Zum staatsrechtlichen Begriff des Öffentlichen, Stuttgart 1969, S. 131 ff., Ernst Wolfgang Böckenförde, Organ, Organisation, Juristische Person, in: Fortschritte des Verwaltungsrechts, Festschrift für Hans J. Wolf, München 1973, S. 269 ff., 287 ff., ders., in einem etwas anderen Zusammenhang, Mittelbare/repräsentative Demokratie als eigentliche Form der Demokratie, in: Staatsorganisation und Staatsfunktion im Wandel, Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 301 ff., 309 ff.

<sup>1</sup> Vgl. *Oevermann*, Zur Sache. Die Bedeutung von Adornos methodologischem Selbstverständnis für die Begründung einer materialen soziologischen Strukturanalyse, in: Habermas/Friedeburg (Hrsg.), Adorno-Konferenz 1983, Frankfurt a. M. 1983, S. 234 ff.

<sup>2</sup> Näher hierzu mein Beitrag *Herzog*, Rechtsstaatliche Begrenzungen der Verbrechensbekämpfung, NSZ 1985, 153 (ff.).

<sup>3</sup> Vgl. nur *Lüderssen*, Zynismus, Bormertheit oder »Sachzwang«, Jura 1985, 113 ff.

seiner gerechten Strafe zuführen könnte – diese These hält immer schon Kriminalistik, Kriminaljournalismus und -literatur aufrecht und das Publikum in Atem. In seiner Exposition der Untersuchung stellt *Sch.* in einem geschichtlichen Abriss die traditionelle Methode der Kriminalistik, dieser Publikumserwartung gerecht zu werden, vor; der Kriminalist folgt der »Perseveranzhypothese«, d. h., er geht von einer »Gleichförmigkeit in der Deliktstrichtung und in der Durchführungsebene« (31), von »Perseveranz in Delikttyp und modus operandi« (Titel) aus und versucht, den Wiederholungstäter über signifikante Merkmale seiner »Handschrift« zu ermitteln. Hierbei kann er auf den Kriminalpolizeilichen Meldedienst zurückgreifen, in dem zur Kenntnis gelangte Taten nach »äußeren Tatbegehungsmerkmalen« gespeichert werden (33). Diese Methode freilich hinterläßt die aufgeklärte Kriminalistik unbefriedigt: sie »läßt die inneren tiefenstrukturellen Bedingungen des Täters weitgehend unberücksichtigt« (33), ist auf eine »rein phänomenologische Betrachtungsweise« beschränkt (35) und verstellt damit »Zugänge zum Problem der Wiederholung äußerlich ähnlicher Strukturmerkmale« (37). Gefordert wird die Erfassung der »motivationalen Binnenstruktur eines Täters« (37), gewarnt wird vor »allzu kurzatmigen Scheinlösungen . . . , bei denen die qualitative Verbesserung sich in der Anwendung der EDV erschöpft« (38 f.), angestrebt ist eine »Effektivitätssteigerung des Gesamtsystems Kriminalpolizeilicher Meldedienst« (43).

Wie bereits eingangs zitiert, hat *Oe.* nach der Ansicht *Sch.*s diese Aufgabe verdienstvoll gelöst. Was also kann *Oe.* der traditionskritischen und innovationsbedürftigen Kriminalistik Erfreuliches mitteilen? Zunächst einmal überhäuft *Oe.* die Kriminalisten (ganz besonders diejenigen mit »langjähriger Berufserfahrung« (149/242 u. ö.) mit Lobeshymnen: »der Kriminalist als Spezialist der Entdeckung des schwer Entdeckbaren« (135), als eine Person, die »beständig das Unmögliche möglich machen (muß)« (190) – »vom Kriminalisten als einem naturwüchsigen objektiven Hermeneuten«, versichert *Oe.* zum Ende der Untersuchung schließlich, sei er »von jeher ausgegangen« (280), und »der berufserfahrene Kriminalist (hat) häufig schon immer, gegen die vielfältig ihn behindernden bürokratischen Zwänge ankämpfend, im Sinne dieses Modells gehandelt« (292). Um dieses

Lobs zuteil zu werden, muß sich der »berufserfahrene Kriminalist« allerdings durch ein Textgestrüpp kämpfen, daß ihn hochgradig verwirrt hinterlassen dürfte.

Nachdem *Oe.* angekündigt hat, ihn werde die Frage interessieren, wie aus einem »Spurentext« der Täter »effizient«, »praktikabel« und »stimmig« »erschlossen werden« könne (137), schraubt er die Beantwortung der Frage in schwindelerregende Höhen: Der ersten Windung, einer sozialwissenschaftlichen Kritik der kriminologischen Kritik der kriminalistischen Perseveranzhypothese (138 ff.), vermag man gerade noch zu folgen, spätestens die Kritik des psychoanalytischen Erkenntnisprozesses aus der Perspektive der »objektiven Hermeneutik« (177 ff.) führt in Labyrinth. *Oe.*s rhetorische Frage nach dieser Windung »Was hat das alles mit den konkreten Problemen des Gutachtens zu tun?« (189) dürfte präzise den Verwirrungszustand eines naturgemäß an erkenntnistheoretischen Seminardiskussionen nicht beteiligten »Kriminalisten« beschreiben.

Nachdem der »Kriminalist« als Antwort mitgeteilt bekommt, daß er ohnehin der »naturwüchsige Virtuose der objektiven Hermeneutik« sei (189), braucht er aber vielleicht auch gar nicht den erkenntnistheoretischen Überbau zu verstehen. Jedenfalls soll er fürderhin die »Perseveranzhypothese« aufgeben (194) und sich darauf konzentrieren, daß »grundsätzlich für alle Handlungen ohne Ausnahme (gilt), daß diese die Persönlichkeitsstruktur des handelnden Subjekts reproduzieren und dessen gültige Ausdrucksform darstellen« (197).

Die Frage nach der »Vernünftigkeit der Gesetze« spielt für eine reflektierte Theorie der Strafverfolgung nach *Oe.* keine Rolle: »Aus Gründen der Vereinfachung«, um »grundsätzlichen rechtspolitischen und ethischen Fragen« ausweichen zu können, werden »gesinnungsethisch motivierte Gesetzesübertretungen«, »politisch-revolutionär begründete Rechtsbrüche«, Gesetzesübertretungen »von Angehörigen fremder Kulturen mit anderen Normsystemen« und »Gesetzesübertretungen als Folge extremer materieller Not« vom Untersuchungsgegenstand abgeschieden, um für »die übergroße Mehrzahl der verbleibenden kriminellen Handlungen annäherungsweise die Vernünftigkeit (der Gesetze, F. H.) unterstellen« und »entsprechend auf die Unmöglichkeit zurückschließen (zu) können,

diese Handlungen als vernünftig rechtfertigen zu können« (199).

Oe. ist damit auf einem Niveau des Positivismus angelangt, das in den Sozialwissenschaften gerade durch die »Frankfurter Schule« als Quell des »Elends der Wissenschaft« geißelt worden ist<sup>4</sup>. Fühlte sich Oe. ernstlich einer Tradition kritischer Soziologie verpflichtet, so hätte er zumindest die These von Adorno und Horkheimer diskutieren müssen, daß abweichendes Verhalten als Ausdruck objektiver Entfremdungsstrukturen der bürgerlichen Gesellschaft zu verstehen sei<sup>5</sup>.

Von Oe.s Zugang aus läßt sich hingegen, von kritischer Reflexion entlastet, jede »kriminelle Handlung« als »Lockerung des verinnerlichten Gewissens und des gemeinwohlbezogenen Rechtsbewußtseins« interpretieren (200) und der Täter sozio-pathologisieren (ebd.). Die »objektive Hermeneutik« tut sich dann – zudem in ihrer Eigenart, sich bewußt »künstlich naïv« halten zu wollen (187) – bei den Ratschlägen an die Strafverfolgungsbehörden leicht.

Die Fallrekonstruktion 2, bei der es um die »objektive hermeneutische« »Entlarvung« eines päderastisch veranlagten Homosexuellen geht (260 ff.), stößt jeden ab, der sich jenseits des objektiv-hermeneutischen Postulats, auf »Empathie und Einfühlung« zu verzichten (187), ein Gefühl für Menschenwürde bewahrt hat. Die Art und Weise, wie sich hier ein analytisch-kühler Verstand über ein empathiebedürftiges Subjekt hermacht, ist von einem unerträglichen Gestus getragen: »Das gewählte Sexualobjekt ist nicht nur ein Kind, sondern noch dazu ein Junge und insofern auch vom Geschlecht her der falsche Partner. Für diesen (den Täter, F. H.) käme nur eine Frau als Sexualpartnerin in Frage« (262). Wer sich der »richtigen Ordnung« der Geschlechter bei der Partnerwahl so gewiß ist, reflektiert dann natürlich auch nicht auf die naheliegende Frage nach dem Sinn einer Strafverfolgung unter dem Gesichtspunkt des Rechtsgüterschutzes<sup>6</sup>.

Besonders deutlich zeigen sich aber die rechtsstaatlich bedenklichen Konsequenzen

einer »objektiv-hermeneutischen« Kriminalistik an der Fallrekonstruktion 1 – der »Entlarvung« eines jugendlichen Bankräubers (206 ff.). Mit dem Gebaren eines Sherlock Holmes (s. etwa 208 f./212 f./242 ff.) führt die objektive Hermeneutik ihre schlußfolgernde Einkreisung eines Täters vor. Entwickelt wird ein Profil der Sozio-Pathologie und Pathogenese des Täters: »Cleverness«, »Kaltblütigkeit« und »Intelligenz« in der Tatausführung gerinnen zu einem Profil eines »Oberschülers« vom »Typ eines egozentrischen, monomanen Spielers« (215), dem so gleich analytisch die entsprechende Familienstruktur hinzuentwickelt wird (217). Würde es sich nach der Intention der Vf. um ein Modell der Erklärung von Kriminalität handeln, so könnte man sich wissenschaftlich über das kriminalätiologische Konzept streiten, da jedoch die Analysen praxisleitend präsentiert werden, gilt es, rechtsstaatliche Einwände zu formulieren. Rechtsstaatlich unerträglich und indiskutabel ist es etwa, wenn Oe. der Polizei rät, »weiterführende Schulen der Umgebung nach fehlenden oder zu spät kommenden Schülern zu fragen, auf die die obige Charakterisierung (scil. »Einzelkind«, »aktuell einen schwachen Vater«, »von der Mutter verwöhnt und zugleich bewundert« usw.) zutrifft« (217). Eine derartige »Rasterfahndung« nach Persönlichkeits- und Familienstruktur verbietet sich angesichts der Menschenwürde als leitendem Verfassungsprinzip<sup>7</sup>. Oe.s Formulierung, daß es ihm dabei lediglich darum gehe, »zu demonstrieren, welche Möglichkeiten sich aus einer extensiven Rekonstruktion der von der Textförmigkeit der Straftat erzeugten latenten Sinnstruktur ergeben« (219), ist nicht nur »künstlich«, sondern gefährlich naïv.

Auch die Schlußfolgerungen der Vf. aus den Fallrekonstruktionen für die allgemeine kriminalistische Praxis müssen zum Großteil befremden: Empfohlen wird zunächst eine Ausbildung der Kriminalbeamten, die »letztlich nur bei intuitivem Wissen und der »common-sense-Erfahrung« anzusetzen braucht und »dazu anleiten (muß), diese Intuition bei der Auslegung eines konkreten Spurentextes möglichst explizit zur Ausformulierung von möglichen Lesarten einzusetzen« (283). Hierbei stehen gegenwärtig allerdings die »vielfältig behindernden bürokratischen

<sup>4</sup> Vgl. *Institut für Sozialforschung*, Soziologische Exkurse, (Reprint) Frankfurt a. M. 1983, S. 11 ff.

<sup>5</sup> Vgl. die pointierte gesellschaftskritische Theorie des Verbrechens in: *Horkheimer/Adorno*, Dialektik der Aufklärung, Amsterdam 1947, S. 269 ff.

<sup>6</sup> Vgl. *Hassemer*, Theorie und Soziologie des Verbrechens, Frankfurt a. M. 1980, S. 244 f.

<sup>7</sup> Vgl. *Benda*, in: Handbuch des Verfassungsrechts, Bd. 1, Berlin/New York 1983, S. 116 f.

Zwänge« im Weg (292). Daß *Oe.* mit der EDV als Rückgrat der Verbrechensbekämpfung nichts im Sinn hat (293 ff.), hängt dann auch nicht mit einer Kritik an der Hypertrophie polizeilichen Erfassungswesens zusammen, sondern speist sich gerade aus dem Ziel der Vf., den Sprung kriminalistischer Praxis auf ein qualitativ höheres Effizienzniveau vorzubereiten – eine »standardisierte Berichtsform ... ginge an der Strukturlogik von Ermittlungshandeln von vornherein vorbei« (298).

Erklimmt die Kriminalistik auf den Spuren ihres soziologischen Vordenkers *Oe.* dieses qualitative Niveau, dann wird ihr ein weites Betätigungsfeld versprochen, auf dem sich mit der »objektiv-hermeneutischen« Entschlüsselung von »Spurentexten« in der Verbrechensbekämpfung gut vorankommen läßt (300 ff.). Zumal sie sich dann über die Niederungen der »juristischen Tatbestandspädagogik« erhoben hat und die ihr »innewohnende

Neigung intuitiv-relevanter Analyse« (143) verfolgen kann. Einem solchen Kriminalisten möchte der Rezensent aber auch weiterhin nur als Phantasma des belletristischen Genres »Verbrechensbekämpfung« begegnen, nicht jedoch als realem »Schnüffler« auf den Spuren beschädigter bürgerlicher Sozialisation und Individuation.

Ein solches »Bürgerbild« vom Täter<sup>8</sup>, das sich als Lauern auf Spuren von »Beschädigungen der psychosozialen Integrität und Individuierung« im »Spurentext« des Täters realisiert, kann nicht das Bürgerbild der Polizei im bürgerlich-demokratischen Rechtsstaat sein.

*Felix Herzog*

<sup>8</sup> Dazu *Naucke*, Die Sozialphilosophie des sozialwissenschaftlich aufgeklärten Strafrechts, in: Hassemer/Lüderssen/Naucke, Fortschritte im Strafrecht durch die Sozialwissenschaften?, Heidelberg 1983, S. 14 ff.